Betriebsvereinbarung:

# Dienstfolgen

zwischen der ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, …………………….,

– Betriebsrat –

In einigen Arbeitsbereichen des Krankenhauses reichen die Betriebszeiten über die betriebsüblichen Arbeitszeiten hinaus. An diesen Arbeitsplätzen werden Arbeitnehmer/innen nach einem bestimmten Zeitplan auch im Rotationsturnus, Schichten zugeordnet und sukzessive eingesetzt, so dass sie ihre Arbeit innerhalb eines Tages oder Wochen umfassenden Zeitraums  
zu unterschiedlichen Zeiten verrichten müssen.

1. **Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten

persönlich für Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 der ………………… GmbH, die dauerhaft dem Arbeitsbereich …………… zugeordnet sind,

zeitlich ab dem Tag der Unterzeichnung und

inhaltlich für die Beschränkung und den Ausgleich der bei Schichtarbeit entstehenden Belastungen (ArbZG § 6 Abs. 1).

**2. Vorgaben für die Dienstfolgen**

Über die Schutzvorgaben

* geregelt in TVöD § 6 Abs 1, TVöD-K § 6.1 Abs. 3, TV Ärzte § 7 Abs 1 und § 8 Abs. 3
* sowie im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 30. Dezember 2013 (III 2 – 8312) zur „Durchführung des Arbeitszeitgesetzes“ aufgrund der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Empfehlungen zur Gestaltung der Nacht- und Schichtarbeit (ArbZG § 6 Abs 1)

hinaus legen die Betriebsparteien fest:

1. Schichtpläne teilen je Werktag nur zu einer durch höchstens eine Erholungspause unterbrochenen Schicht ein (Ausschluss „geteilter Dienste“ bzw. von „Doppelschichten“).
2. Auf die Einteilung zu einer Schicht oder Schichten an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) folgt ein beschäftigungsfrei geplantes Wochenende.
3. Der über vier Wochen (Turnus) geführte Dienstplan teilt nicht zu mehr als acht Spätschichten ein.
4. In der Wechselschichtarbeit (Tag- und Nachtschichten) teilt der über vier Wochen (Turnus) geführte Dienstplan nicht zu mehr als 3 Schichten mit Nachtarbeit ein.

Auf ausdrücklichen Wunsch einer/s Arbeitnehmer/in kann im Einzelfall von diesen Vorgaben abgewichen werden. Dabei wird nicht zu mehr als acht Schichten in Folge eingeteilt; bei einer Verkürzung des 24-stündigen Werktages schließt sich an die letzte Arbeitsstunde eine mindestens 10-stündige ununterbrochene Ruhezeit an.

**3. Abweichungen**

Mit Rücksicht auf einzelvertragliche Abreden (zum Beispiel gemäß GewO § 106, TzBfG § 8 oder PflegeZG § 3) legen die Betriebsparteien für einzelne Arbeitnehmer/innen abweichende Dienstfolgen fest.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates